



LPO- Ausrüstungskatalog

Disziplin Voltigieren

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Stand: Januar 2022

Einleitung

Der Ausrüstungskatalog ist eine Ergänzung der LPO und soll anhand von Abbildungsbeispielen zugelassene Ausrüstungsgegenstände der Disziplin Voltigieren darstellen. Es handelt sich dabei um eine Veranschaulichung und Verdeutlichung der aktuellen nationalen Leistungsprüfungsordnung (LPO 2018, § 70 und § 72) inkl. der dazugehörigen Bekanntmachungen (<https://www.pferd-aktuell.de/bekanntmachungen>) sowie den Richtlinien.

Enthalten sind folgende Ausrüstungsgegenstände mit ihren LPO-konformen Merkmalen:

- Gebisse
- Reithalter
- Schonende Unterlagen
- Voltigiergurt
- Beinschutz
- Hilfszügel
- Longe
- Longierpeitsche
- Ohrenschutz
- Hufbeschlag
- Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz

Die Ausrüstungsgegenstände sind entsprechend ihrer Zulassung und Klasse aufgeführt. **Jede andere, nicht ausdrücklich erwähnte Ausrüstung ist nicht zugelassen.**

Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

- Die Ausrüstung der Pferde und der Teilnehmer muss den Regeln der jeweiligen Reit, Fahr- und Voltigierlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (vgl. LPO 2018 § 6).
- Der Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln, als auch für die Überprüfung der korrekten Maße der verwendeten Ausrüstungsgegenstände verantwortlich (vgl. LPO 2018 § 6).
- Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen (vgl. LPO 2018 § 72).

Inhalt

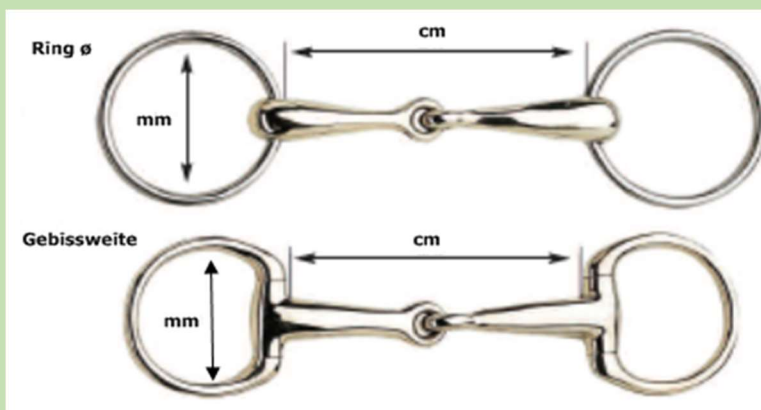
Zäumung, Gebisse und Reithalter	3
I. Gebisse.....	3
II. Reithalter	7
Voltigiergurt	10
Weiteres Zubehör	10
III. Pad.	10
IV. Hilfszügel.....	10
V. Longe	11
VI. Longierpeitsche	11
Sonstige erlaubte Ausrüstung	11
VII. Beinschutz.....	11
VIII. Schonende Unterlagen	11
IX. Ohrenschutz	12
X. Gummischeiben am Gebiss	12
Hufbeslag und Hufpflege	13
Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz	13

Zäumung, Gebisse und Reithalter

I. Gebisse

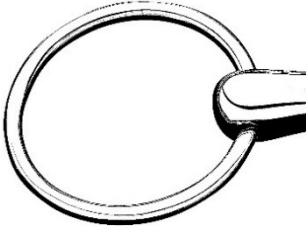
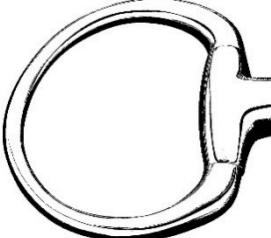
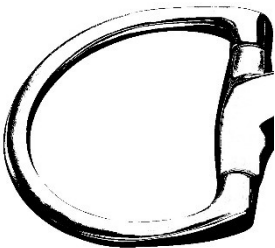
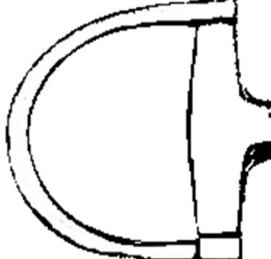
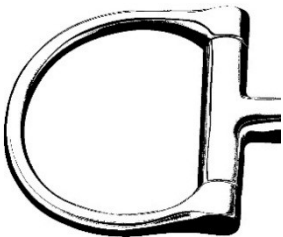
- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- Abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden
- z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu eng oder zu kurz sein) und sollten zwischen Maulwinkel und Gebissring nicht mehr als ca. 0,5 cm herausragen, wenn das Gebiss gerade im Maul liegt

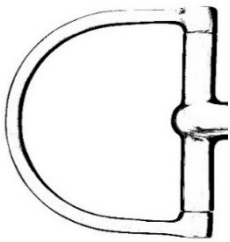
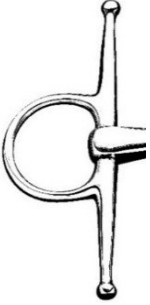
Abbildung 1: Wie ein Gebiss gemessen wird



a. Gebissringe

- Durchmesser (s. Abb. 1: Wie ein Gebiss gemessen wird)
Pferde → 55-90 mm
Ponys → 45-70 mm
- Durchlaufend mit kreisrunden Ringen, rund und abgerundete Konturen
- Olivenkopf
- Olivenkopftrense mit durchlaufenden Trensenringen
- D-Ring-Trense
- Schenkeltrense
- Sowie Ringkombinationen aus den oben genannten Varianten
- Zulässig mit allen einfach- und doppeltgebrochenen Mittelstücken gemäß I b.

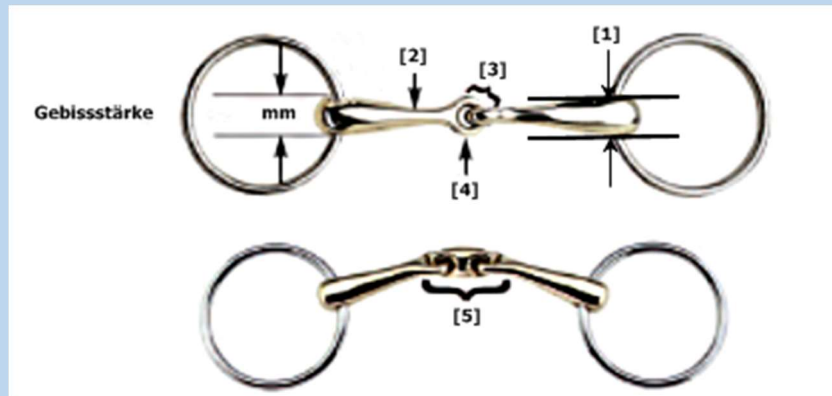
Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Wassertrense
	• Olivenkopftrense
	• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
	• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
	• D-Ring-Trense
	• D-Ring-Trense

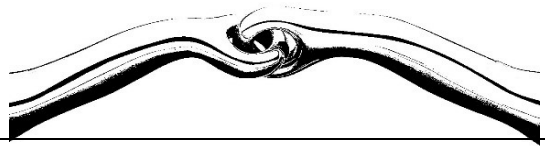
	• D-Ring-Trense
	• Schenkeltrense
	• Ringkombination aus Olivenkopf- und Schenkeltrense

b. einfach und doppelt gebrochene Mittelstücke

- Gebissstärke am Maulwinkel gemessen [1]:
Pferde → 14-21 mm
Ponys → 10-18 mm
- Dünnsste Stelle [2]: > 8 mm
- Stärke Mittelstück/Gelenk [3]: 14-21 mm
- Verbindungsglieder im Bereich Auflagefläche:
[4]: > 5 mm Materialstärke
- Länge des Mittelstückes bei doppelt gebrochenen Mittelstücken [5]:
max. 40 mm
- Mittelstück des doppelt gebrochenen Gebisses darf in einem Winkel bis 45° nach vorne geneigt sein
- Gelenk in der Mitte des Gebisses
- In allen Bereichen abgerundete Kanten und Übergänge
- Bei doppelt gebrochenen Gebissen: Mittelstück mittig, runde Konturen in allen Dimensionen, glatte Oberfläche
- Arretierende Verbindungen nicht zulässig
- Zulässig mit allen Gebissringen gemäß I a.

Abbildung 2: Wie ein Gebiss gemessen wird



Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	Einfach gebrochen
	Doppelt gebrochen
	- Gebogen mit Zungenwölbung - Einfach oder doppelt gebrochen
	- Gummi-/Kunststoff-/Ledergebiss - Einfach und doppelt gebrochen

II. Reithalfter

- Leder oder lederähnliches Material
- Das Kopfstück der Trense setzt sich zusammen aus dem Genickstück, den Backenstücken, dem Kehlrriemen und dem Stirnriemen
- Genickstücke: Alle Ausführungen und Formen, die der gleichmäßigen Druckverteilung am Genick dienen, sind zulässig
- Teile des Reithalfters können rundgenäht sein (nicht Nasen- und/oder Kinnriemen)
- Das Reithalfter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden
- Bspw. finden bei einem korrekt verschnallten Hannoverschen Reithalfter zwei, bei einem Englischen bzw. Kombinierten Reithalfter ein Finger Platz zwischen Nasenrücken und Reithalfter

Abbildungsbeispiele klassische Reithalfter:

Beschreibung und Anmerkung:



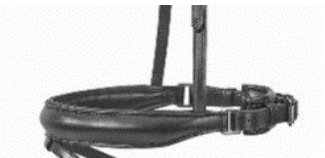
- Hannoversches Reithalfter



- Variante des Hannoverschen Reithalfters



- Variante des Hannoverschen Reithalfters

	• Englisches Reithalfter • Eine nicht genutzte Schlaufe, die zur Befestigung eines Kinnriemens gedacht ist, ist zulässig, da sie die Wirkung des Reithalfters nicht verändert
	• Kombiniertes Reithalfter
	• Kombiniertes Reithalfter mit doppeltem Verschluss und/oder Umlenkrolle (auch als Englisches Reithalfter zulässig)
	• Kombiniertes Reithalfter mit einem geschwungenem, sich seitlich verjüngendem Nasenriemen (auch als Englisches Reithalfter zulässig)
	• Mexikanisches Reithalfter
	• Mexikanisches Reithalfter



- Verbindungsstege (Clips) zwischen Gebissringen und den Seitenringen des Reithalters sind nicht zugelassen
-
- Ein zusätzlicher Ring (ähnlich Kappzaum) auf dem Nasenrücken verändert die Wirkung des Reithalters nicht
-
- Das Reithalter wird je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalters bezeichnet



- Kappzaum aus Leder



- Beispiel für Anbringung

Voltigiergurt

- Mit zwei Griffen, zwei Fußschlaufen, einer Halteschleife und einer Unterlage. Zusätzlich zur Gurtunterlage kann ein Gelkissen verwendet werden.

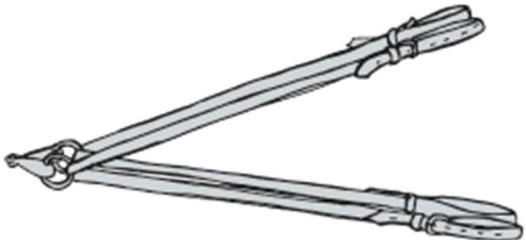
Weiteres Zubehör

III. Pad

- Pad: Erlaubte Maße, am Pferd gemessen:
- Gesamtlänge: max. 110 cm, davon max. 80 cm nach hinten, vom hinteren Gurtrand, und max. 30 cm nach vorne, vom vorderen Gurtrand gemessen
- Breite: max. 93 cm, vom tiefsten Punkt gemessen
- Dicke: max. 4 cm, einschließlich Bezug
- Bei getrennter Durchführung von Pflicht und Kür ist das Wechseln von Gurt und Pad erlaubt.

IV. Hilfszügel

- Beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus: Leder, Gurtband und/oder ähnlichem, nicht elastischem Material, die in die Trensenringe eingeschnallt bzw. eingehakt werden.

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Einfache Ausbindezügel • Beidseitig verschnallt • Ggf. mit fixiertem Gummiring
	• Lauferzügel • Beidseitig verschnallt In LP Kl. E und A sind alternativ beidseitig verschnallte doppelte Ausbinde-(Laufer-)zügel erlaubt. Abstand der Befestigungspunkte am Gurt: max. 15 cm

V. Longe

- Befestigung nur am inneren Trensenring erlaubt bzw. am mittleren Ring des Kappzaums.

VI. Longierpeitsche

- Longierpeitsche

Sonstige erlaubte Ausrüstung

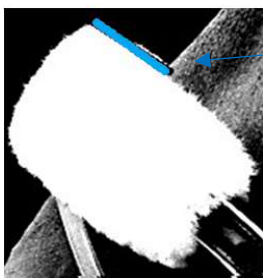
VII. Beinschutz

- Bandagen, Gamaschen und Springglocken sind erlaubt
Der erlaubte Beinschutz dient dem Schutz der Pferdebeine und ist korrekt anzulegen.

VIII. Schonende Unterlagen

- Zulässig sind Fell oder sonstige schonende Unterlagen an Ausrüstungsgegenständen
- Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig.

Abbildungsbeispiel:



Beschreibung und Anmerkung:

- Bodenblenden o.Ä. aus Schaffell oder ähnlichem Material mit mehr als 3 cm Durchmesser am Trensenzaum sind nicht zulässig.

IX. Ohrenschutz

- Ohrenschutz für Pferde auch mit Lärmschutz (lärmdämmendes Material) zulässig
 - Schalldämmendes Material an dem Ohrenschutz darf nicht in den Gehörgang bzw. in die Ohrmuschel reichen
 - Geräusche und Gehörsinn dürfen nicht ausgeschaltet werden
 - Das Ohrenspiel des Pferdes darf nicht beeinträchtigt sein
- Der Bereich der Augen und des Nasenrückens muss frei bleiben
- Das Verbinden des Ohrenschutzes mit dem Nasenriemen ist nicht zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Ohrenschutz
	• Ohrenschutz

X. Gummischeiden am Gebiss

	• Gebisssscheiben
	• Gelgebisssscheiben

Hufbeschlag und Hufpflege

Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.

Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.

Bestimmungen für den Vorbereitungsplatz

Zusätzlich zu den vorher genannten Ausrüstungen ist folgende Ausrüstung erlaubt:

- Laufer-/Dreieckszügel
- Gogue
- Chambon
- Doppellonge

Die Doppellonge auf dem Vorbereitungsplatz Voltigieren ist so zu verschnallen, dass sie am Gebissring eingehakt wird, von dort in Richtung Gurt läuft und somit der Wirkung eines Zügels/Ausbinders entspricht. Ein Durchziehen durch die Gebissringe und eine Zurückführung von dort an den Gurt (seitlich oder zwischen den Beinen) und eine damit einhergehende flaschenzugartige, dem Schlaufzügel entsprechende Wirkung ist nicht zulässig!

Eine Umlenkung ab den am Gurt befestigten Ringen, ein Durchlaufen durch die Fußschlaufen und das Einschnallen in unterschiedlichen Höhen ist erlaubt. Die so definierte Nutzung der Doppellonge auf dem Vorbereitungsplatz Voltigieren kann auch in Kombination mit entsprechend erlaubten Hilfszügeln erfolgen.

- Nasennetz (Nosecover)

Die Maulspalte muss frei bleiben; jegliche Formen eines Netzes, die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.

Beim Longieren mit einem Voltigierer auf dem Pferd sind ausschließlich Laufer-/Dreiecks- und/oder Ausbindezügel erlaubt.